

Vertragsbedingungen

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert: Haftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung und Teilkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung. Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit der in §13 Abs. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung)

3. Kautions

Nach schadfreiem Verlauf und ordnungsgemäßer Rückgabe, des Fahrzeugs, an den Vermieter, wird die Kautions zurückerstattet.

II. Pflichten des Mieters

1. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen und eingewiesenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweiligen berechtigten Fahres.

2. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

3. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sofort über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

III. Rückgabe und Kautions

Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, so fällt zusätzlich zum Mietpreis eine Einzeltagesmiete (siehe aktuelle Preisliste) an. Schäden, die der Mieter selbst verursacht hat, werden mit der Kautions verrechnet. Wird das Fahrzeug im verschmutzten Zustand abgegeben, wird eine Reinigungspauschale von 20 Euro vom Vermieter erhoben.

IV. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er ein Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie

- a) Sachverständigenkosten
- b) Abschleppkosten
- c) Wertminderung
- d) Mietausfallkosten

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem Vermieter kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei Fahrten ins Ausland muß vorher die Zustimmung des Vermieters eingeholt werden, da ansonsten kein Versicherungsschutz besteht.

VI. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

VII. Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.